

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Claus Seebeck (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang der Landesregierung mit den „Peiner Forderungen“ des Niedersächsischen Landkreistages

Anfrage des Abgeordneten Claus Seebeck (CDU), eingegangen am 04.04.2024 - Drs. 19/3967, an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen hat am 5. Oktober 2023 ein Positionspapier¹ unter der Überschrift „Kommunen fordern Politik des Machbaren statt ständig neue Versprechungen“ herausgegeben. Darauf aufbauend hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) am 7. März 2024 auf seiner 84. Landkreisversammlung die „Peiner Forderungen 2024 des NLT²“ beschlossen. Deren Überschrift „Faire und verlässliche Finanzierung der Kommunen als Kernelement der Demokratie“ und ihre konkreten Forderungen beschreiben wachsende Spannungen zwischen den niedersächsischen Kommunen einerseits und Bund und Land andererseits infolge einer Zuweisung von Aufgaben, Auflagen und Finanzmitteln, die die Landkreise der Beschlussvorlage folgend zunehmend als inkongruent empfinden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen Kommunen leisten tagtäglich einen elementaren Beitrag für unsere Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land. Sie sind häufig erste Adressaten von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und erledigen die ihnen obliegenden Aufgaben zuverlässig. Die vielen Krisensituationen in den vergangenen Jahren haben in besonderer Weise gezeigt, dass auch in herausfordernden Zeiten Verlass auf die Kommunen ist.

Nach Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Aus gutem Grund sieht der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Gemeinden als Grundlage des demokratischen Staats. Der landesverfassungsrechtliche Kommunalisierungsauftrag ist auch in § 2 Abs. 2 NKomVG niedergelegt, zumal die niedersächsische Verfassung - über die Mindestanforderungen des Grundgesetzes hinaus - neben den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auch solche des übertragenen Wirkungskreises gewährleistet. Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsische Verfassung können den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung nicht nur Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen, sondern auch staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Derartige „originäre“ Landesaufgaben können nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als staatliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises den Kommunen aufgrund von

¹ <https://www.nsgb.de/wp-content/uploads/2023/10/AG-KSV-gf-Praesidien-Positionspapier.pdf>

² <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2024/03/2024-03-07-84.-LKV-Postionspapier-Finale-Fassung.pdf>

Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Die Kommunen erfüllen diese Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 NKomVG nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden.

Die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung durch die niedersächsischen Kommunen und die Aufgabenverteilung innerhalb der kommunalen Ebenen ist insbesondere im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geregelt, während sich fachspezifische Besonderheiten vor allem aus den Regelungen des Fachrechts ergeben.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der kommunalen Ebene ist differenziert ausgestaltet und richtet sich insbesondere danach, wo die jeweiligen Aufgaben sinnvollerweise wahrgenommen werden können. So sind beispielsweise die Region Hannover und die Landkreise nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. Damit obliegen ihnen die öffentlichen Aufgaben, die sich auf ihr Gebiet und die insoweit gemeinsamen Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner beziehen, während den Gemeinden vor allem auch die Aufgaben mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft zu überlassen sind. Dabei hat der Gesetzgeber einen grundsätzlich weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, innerhalb dessen er u. a. die unterschiedliche Ausdehnung, Einwohnerzahl und Struktur der Gemeinden typisierend berücksichtigen kann (vgl.: BVerfG, Beschluss vom 07.02.1991, 2 BvL 24/84).

Grundsätzlich nehmen im übertragenen Wirkungskreis die Landkreise und die Region Hannover gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die kreisfreien Städte erfüllen nach § 18 NKomVG neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben der Landkreise. Auch die selbständigen Gemeinden und die großen selbstständigen Städte erfüllen nach § 17 Satz 1 NKomVG in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise, soweit Rechtsvorschriften dies nicht ausdrücklich ausschließen. Ausschlüsse dieser Art können nach § 17 Satz 2 bis 4 NKomVG für konkrete Aufgaben durch Verordnung unter der Voraussetzung bestimmt werden, dass die Erfüllung der Aufgaben für die selbstständigen Gemeinden oder die großen selbstständigen Städte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzumutbar erscheint.

Besonderheiten bestehen insbesondere im Verhältnis der Region Hannover zur Landeshauptstadt Hannover. Die für Landkreise geltenden Vorschriften sind nach § 3 Abs. 3 NKomVG auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zugleich hat die Landeshauptstadt Hannover nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 NKomVG ungeachtet ihrer Eigenschaft als regionsangehörige Gemeinde die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des NKomVG und es finden auf sie die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Rechtsvorschriften, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover bestimmen, finden sich naturgemäß insbesondere in den Regelungen des Fachrechts, aber auch im Ersten Abschnitt des Neunten Teils des NKomVG (§§ 159 bis 167 NKomVG). Grundsätzlich erfüllt die Region Hannover gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG in ihrem gesamten Gebiet mit Ausnahme des Gebiets der Landeshauptstadt Hannover die Aufgaben der Landkreise im übertragenen Wirkungskreis, soweit sich nicht aus Absatz 3 Nr. 3 oder den §§ 161 und 164 NKomVG etwas anderes ergibt. Die Landeshauptstadt Hannover erfüllt nach § 159 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NKomVG grundsätzlich neben ihren Aufgaben als Gemeinde in ihrem Gebiet die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Landkreisen obliegen, soweit sich aus § 161 NKomVG nichts anderes ergibt oder eine Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich zulässt, und die ihr nach § 164 NKomVG zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Weitere Besonderheiten bestehen in Bezug auf die Stadt Göttingen, die gemäß § 16 NKomVG dem Landkreis Göttingen angehört und für die gleichzeitig die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Durch Verordnung nach § 168 Abs. 2 Satz 1 NKomVG können Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Göttingen nach § 18 i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomVG erfüllt, auf den Landkreis Göttingen übertragen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Bei Samtgemeinden ist zu beachten, dass sie gemäß § 98 Abs. 2 NKomVG die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden erfüllen. Hinzu kommen nach der Vorschrift diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die Gemeinden obliegen, deren Einwohnerzahl derjenigen der Samtgemeinde entspricht. Auch gelten Rechtsvorschriften für Samtgemeinden entsprechend, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können.

Vor diesem Hintergrund richten sich Aufgabenübertragungen im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 NV und § 6 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in aller Regel an die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte, selbstständigen Gemeinden oder Gemeinden.

Die Vielzahl der den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben ist dabei auch Ausdruck ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer grundsätzlichen Bedeutung. Sie stellen die staatliche Ebene dar, welche die Aufgaben vor Ort am besten einschätzen und lösen kann. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Aufgabenerledigung der Kommunen nur dann gewährleistet ist, wenn ihnen die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Neben den finanziellen Aspekten wird dies in den kommenden Jahren, verstärkt durch den Fachkräftemangel, auch ihre personelle Ausstattung betreffen. Da alle staatlichen Ebenen hiervon gleichermaßen betroffen sind, gilt es, diese personellen Herausforderungen bei der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen verstärkt in den Blick zu nehmen.

Gegenwärtig ist festzustellen, dass sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte verschlechtern. Bis zur COVID-19-Pandemie und dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine profitierten die öffentlichen Haushalte von einem langanhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung. Diese gute Ausgangslage hat sich durch die anhaltenden Krisen inzwischen verschlechtert und lässt die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland stagnieren.

Die bisherigen umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land während der Krisen haben dazu geführt, dass sich die kommunale Finanzlage in Niedersachsen nicht verschlechtert hat.

Eine solide Finanzausstattung der niedersächsischen Kommunen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Daher wird voraussichtlich in 2024 fast jeder dritte Euro des Landeshaushalts an die Kommunen fließen. Dies entspricht einer Summe von rund 13,52 Milliarden Euro (Wert lt. Haushaltsplan 2024).

Aufgrund der in der Vergangenheit häufig durch den Bund verursachten neuen oder geänderten Aufgaben, die von diesem oftmals nicht ausreichend finanziert werden, stellt die Landesregierung bei jeder Gelegenheit gegenüber dem Bund dar, wie sich seine gefassten Beschlüsse auf die kommunalen Haushalte in Niedersachsen auswirken. Z. B. hatte die Landesregierung dem vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz im Bundesrat zunächst nicht zugestimmt. Sie hatte dies insbesondere mit den daraus resultierenden erheblichen Mindereinnahmen für Länder und Kommunen begründet. Die prognostizierten Mindereinnahmen für die Kommunen konnten durch den Aufruf des Vermittlungsausschusses auf ein Drittel der ursprünglich angegebenen Summe und damit deutlich zugunsten der Kommunen reduziert werden. Ganz generell gilt, dass die Landesregierung regelmäßig die vorgegebenen Aufgabenstandards prüft und bei Bedarf unter Abwägung der verfolgten Ziele und der Umsetzbarkeit vor Ort nachsteuert. Unabhängig von den „Peiner Forderungen“ des Niedersächsischen Landkreistages bzw. dem Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung bereits im Jahr 2023 die Absicht geäußert, die Zuständigkeit für Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz im sonstigen Nichtfinanzsektor von den aktuell 47 kommunalen Aufsichtsbehörden auf das Land zu verlagern. Dadurch werden zum einen die Kommunen von einer Aufgabe entlastet, zum anderen wird die Zahl der Aufsichtsbehörden reduziert und so eine effektive und koordinierte Geldwäscheaufsicht aus einer Hand ermöglicht. Eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung Wirtschaft wird derzeit vorbereitet.

Die Landesregierung setzt sich auch darüber hinaus aktiv für die Stärkung der kommunalen Finanzen ein. So hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Herbst 2023 alle Ressorts hinsichtlich der strikten Einhaltung des Konnexitätsprinzips sensibilisiert. Gegenwärtig überprüft eine Expertenkommission die Anpassungsbedarfe bezüglich der horizontalen Verteilmechanismen des

Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Ferner befasst sich ein interministerieller Arbeitskreis mit Vereinfachungsmöglichkeiten für Förderverfahren mit kommunalen Empfängern. Bei all diesen Projekten sind bzw. waren die kommunalen Spitzenverbände eingebunden. Diese Beispiele zeigen, dass die Stärkung der kommunalen Finanzen und der kommunalen Handlungsfähigkeit ein wichtiges, auch im Koalitionsvertrag verankertes, Anliegen der Landesregierung ist.

Neben der finanziellen Situation der Kommunen hat die Landesregierung gleichzeitig jedoch auch die finanzielle Situation des Landes selbst zu bewerten und hier eine den jeweiligen öffentlichen Aufgaben gerecht werdende Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen. Die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen betreffen alle staatlichen Ebenen. Die Landesregierung wird die finanzielle Entwicklung weiterhin genau beobachten und sich für die Stärkung der kommunalen Haushalte einsetzen. Sie achtet die finanzverfassungsrechtlichen Säulen der kommunalen Finanzausstattung und gewährt die hieraus erforderliche Finanzausstattung und Kostenausgleiche.

Der bewährte, regelmäßige und vertrauensvolle Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens wird auch zukünftig weiterhin gepflegt, um Seite an Seite mit den Kommunen den Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Für die Zusammenstellung der für die Beantwortung notwendigen Angaben wurde eine Abfrage bei den Ministerien und der Staatskanzlei durchgeführt, zumal auch vor dem Hintergrund des in Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Verfassung angelegten Ressortprinzips innerhalb der Landesregierung kein einheitlicher Gesamtaufgabenkatalog der niedersächsischen Kommunen vorgehalten wird. Die beigelegte Aufstellung (**Anlage**) stellt das Ergebnis der Abfrage mit einem Rechtsstand zum Stichtag 09.04.2024 dar, soweit sich der Aufgabenkatalog in der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zuverlässig ermitteln ließ.

Daher enthält die Darstellung die grundlegenden Aufgaben der niedersächsischen Kommunen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, die ihnen als staatliche Aufgaben aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen wurden, ohne dass diese insoweit einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Das hat zum einen den Hintergrund, dass einerseits Urheberschaft und andererseits die Adressaten einer jeweiligen Verpflichtung vielfältig sind. So ergeben sich Aufgaben nicht lediglich aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen, sondern teilweise unmittelbar aufgrund europarechtlicher Vorgaben. Die Aufgabenzuweisungen adressieren teilweise die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, teilweise die Länder, aber auch in Teilen die gemeindliche Ebene selbst. So ist es beispielsweise dem Bund erst seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 durch Artikel 84 Abs. 1 Satz 7, Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verwehrt, Aufgaben an die Kommunen zu übertragen. Erst seitdem ist eine solche unmittelbare Aufgabenübertragung an die Kommunen den Ländern vorbehalten. Bei diesen Aufgaben, die nicht durch das Land übertragen wurden, handelt es sich insoweit nicht um originäre Landesaufgaben im Sinne der Fragestellung.

Zum anderen lassen sich Aufgaben je nach Detaillierungsgrad und -tiefe weiter aufspalten bzw. differenzieren, was in der Kürze der Zeit nicht vollständig möglich gewesen wäre. Dies betrifft neben den einzelnen Maßnahmen und Arbeitsschritten innerhalb einer Aufgabe insbesondere Amtshandlungen, die in erster Linie als Annex zu einer Aufgabe auftreten, wie beispielsweise die Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten - diesbezügliche Zuständigkeiten sind insbesondere in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), bestimmt - aber auch die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen), die Beachtung und Durchführung allgemeiner verfahrensrechtlicher Bestimmungen etc.

Nicht gesondert dargestellt ist die allgemeine Kommunalaufsicht über die Kommunen, die dem Grunde nach in § 170 ff. NKomVG geregelt ist und aufgrund fachspezifischer Anforderungen, insbesondere in Fachgesetzen, abweichend geregelt oder konkretisiert wird. Nicht dargestellt sind ebenso Aufgaben, die nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 NKomVG durch Gesetz und nicht aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung übertragen wurden, wie beispielsweise auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften wahrgenommene Aufgaben.

In der Kürze der Zeit war eine exakte Differenzierung bzw. einheitliche Darstellung nicht in allen Fällen durchgängig möglich. Die Aufstellung beinhaltet daher zum Teil auch über den Abfragemastab hinausgehende Erläuterungen zu den einzelnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben, beispielsweise zu den Ausnahmen der dargestellten grundsätzlichen Zuständigkeit der kommunalen Ebene. Infolgedessen besteht zudem die Möglichkeit, dass der Detaillierungsgrad der erläuternden Darstellung der Aufgabe nicht einheitlich und mit anderen Aufgaben vergleichbar ist. Dargestellt werden die grundlegenden Aufgaben nach Möglichkeit zusammengefasst nach Sachgebieten oder Zuständigkeitszuweisungen, ohne in jedem Fall alle denkbaren Besonderheiten und Ausnahmen aufzulisten. In vielen Rechtsgebieten ist beispielsweise die flexible Möglichkeit vorgesehen, einzelnen Kommunen bestimmte Aufgaben oder Aufgabenbestandteile zu übertragen. Derartige Fälle werden teilweise exemplarisch in den Anlagen dargestellt.

Die großen selbstständigen Städte sind in § 14 Abs. 5 NKomVG und die kreisfreien Städte in § 14 Abs. 6 NKomVG abschließend aufgezählt. Die Bezeichnung Stadt führen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. Darüber hinaus kann das für Inneres zuständige Ministerium die Bezeichnung Stadt solchen Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen. Eine Aufschlüsselung der Zuständigkeiten nach Städten, Einheitsgemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden ist wegen der kommunalverfassungsrechtlichen Systematik nicht nachvollziehbar möglich. Die an die Kommunen gerichteten Aufgabenübertragungen sind deshalb differenziert nach Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbstständigen Städten, selbstständigen Gemeinden oder Gemeinden dargestellt.

Einige Zuständigkeitsübertragungen richten sich ausdrücklich nur an die Gemeinden. In diesen Fällen sind zugleich kreisfreie Städte, große selbstständige Städte und selbstständige Gemeinden gemeint, da es sich hierbei ebenfalls um Gemeinden im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt.

1. Wie beabsichtigt sich die Landesregierung zu den im Positionspapier „Politik des Machbaren“ und in den „Peiner Forderungen“ beschriebenen Erwartungen der Kommunen zu verhalten?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls auf den Appell der Kommunen hin ergreifen?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche originären Landesaufgaben werden gegebenenfalls durch die niedersächsischen Kommunen ausgeführt (bitte getrennt gelistet für Landkreise, Städte, Einheitsgemeinden, Samtgemeinden, Mitgliedsgemeinden)?

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

4. Wann wurden die Aufgaben zu Frage 3 übertragen?

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

Erläuterungen zu den Angaben in der Tabelle:

Soweit dies in der vorgegebenen Zeit erhoben werden konnte, ist angegeben, wann die jeweilige Aufgabe - oder Teile der Gesamtaufgabe - erstmalig der kommunalen Ebene übertragen wurde. Als frühestmögliches Datum wurde der 01.11.1946, der Tag der Bildung des Landes Niedersachsens nach der Verordnung Nummer 55 der Britischen Militärregierung, angenommen. Für den Fall, dass die Übertragung einer Aufgabe im Einzelfall in der zur Verfügung stehenden Zeit oder aus anderen

Gründen, insbesondere bei Nichtverfügbarkeit der Akten, nicht mehr so weit zurückverfolgt werden konnte, ist gegebenenfalls hilfsweise „vor dem 01.01.2006“ angegeben. Dies hat den Hintergrund, dass das strikte Konnexitätsprinzip seit dem 01.01.2006 in der Niedersächsischen Verfassung niedergelegt ist und sich der finanzielle Ausgleich für Vorschriften, mit denen den Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Aufgaben übertragen wurden, nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsische Verfassung nach bisher geltendem Recht richtet.

- 5. Bei welchen der Aufgaben zu Frage 3 war zum Zeitpunkt der Übertragung eine vorübergehende Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen vorgesehen, und bei welchen von ihnen ist es zu einer Verlängerung der Aufgabenübertragung über das zunächst geplante Enddatum hinaus gekommen (bitte die einzelnen Aufgaben inklusive des zunächst beabsichtigten und des tatsächlichen Enddatums auflisten, unterteilt in Landkreise, Städte, Einheitsgemeinden, Samtgemeinden, Mitgliedsgemeinden)?**

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

- 6. In welchem Umfang (prozentual und absolut), auf Basis welcher Rechtsgrundlage und nach welchen Maßstäben werden die übertragenen Aufgaben aus Landesmitteln und/oder durch Weiterleitung von Bundesmitteln finanziert?**

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

Weitere Erläuterungen:

Der Landesgesetzgeber bestimmt die Höhe der Zuweisungen für die den Kommunen zu übertragenen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben grundsätzlich mittels der im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführenden Finanzfolgenabschätzung. Hierbei werden die bei den Kommunen insgesamt prognostizierten finanziellen Mehrbelastungen ermittelt. Hierzu werden die sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden prognostizierten durchschnittlichen Mehr- und Mindereinnahmen sowie die durchschnittlichen Mehr- und Minderausgaben der Kommunen berücksichtigt. Sofern das Land eine verfassungsrechtliche Kostenausgleichspflicht trifft, erfolgt die Verteilung auf die zuständigen Kommunen grundsätzlich anhand pauschaler Verteilkriterien (beispielsweise Einwohnerzahl oder Fläche).

Unabhängig von dem auf dieser Basis erfolgenden Finanzierungsbeitrag des Landes, der wiederum gegebenenfalls teilweise durch Bundesmittel unterstützt wird, obliegt es den Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der haushaltswirtschaftlichen Grundsätze, die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Hierbei ist auch die individuelle örtliche Situation in der jeweiligen Kommune entscheidend, die bei der beschriebenen Durchschnittswertbildung regelmäßig nicht vollständig berücksichtigt werden kann. Ebenso sind Aufgabenwahrnehmungen über den notwendigen und erforderlichen Umfang hinaus grundsätzlich nicht von einer Kostenabgeltung erfasst. Weil darüber hinaus eine trennscharfe Abgrenzung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und des übertragenen Wirkungskreises nicht möglich ist und demzufolge auch nicht für alle Aufgaben durch die kommunale Finanzstatistik abgebildet wird, lässt sich der Gesamtumfang der den Kommunen entstehenden Aufwendungen für alle übertragenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht bestimmen. Die Vorhaltung derartiger aufgabenscharfer Daten auf der Grundlage von Ist-Ergebnissen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den Kommunen und beim Land führen.

Mit dem Bericht über die Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen kommt die Landesregierung jährlich ihrer Verpflichtung nach, regelmäßig anhand von bestimmten Indikatoren die Frage nach der Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zur Finanzlage des Landes zu beantworten.

Gesamtbetrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Für die in der Anlage aufgelisteten Aufgabenübertragungen, bei denen die Spalte „Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG“ mit „Ja“ beantwortet wurde und die erstmals vor dem 01.01.2006 auf die kommunale Ebene übertragen wurden, gilt Folgendes:

Nach §§ 2 Satz 1 Nr. 2 und 12 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) und § 2 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz (NFVG) gewährt das Land den zuständigen Kommunen grundsätzlich einen pauschalen Ausgleich dieser vor 2006 übertragenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (ohne Leistungsgesetze) in einem Umfang von 75 % der nicht durch Erträge gedeckten angemessenen und notwendigen Kosten. Der Pauschalbetrag, welchen die zuständigen Kommunen hierfür jährlich in einer Summe für die hiervon erfassten Aufgaben erhalten, ist in § 2 NFVG geregelt. Der Gesamtbetrag dieser Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist Teil der Zuweisungsmasse des KFA. Unter Beachtung der verfassungsrechtlich als rechtmäßig anerkannten kommunalen Interessenquote für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in Höhe von 25 % weist das Land den Kommunen hierfür auf der Grundlage der Berechnungsgrundlagen des KFA 2024 in diesem Jahr rund 513,5 Millionen Euro zu. Diese werden anhand der Einwohnerzahl auf die zuständigen Kommunen verteilt.

Für Aufgaben, deren Amtshandlungen vollständig durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder sonstige Einzahlungen gedeckt werden sollen, bleiben bei der Festsetzung die Einwohnerwerte des § 2 NFVG unberücksichtigt. Sie gelten gemäß der Anlage aber gleichwohl als über § 12 NFAG bzw. den KFA abgegolten (vgl. Spalte „Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG“ mit „Ja“ beantwortet).

Spezialgesetzlicher Ausgleich für Leistungsgesetze

Außerhalb des KFA erfolgen die Finanzausgleichsregelungen für Leistungsgesetze, wie z. B. das (Niedersächsische) Aufnahmegesetz, auf der Grundlage einer speziellen gesetzlichen Regelung. Hierbei werden in der Regel die tatsächlichen Ausgaben der Vorjahre für die Auszahlungen in einem Haushaltsjahr herangezogen und es erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Ausgaben. Gleichwohl kann die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die zuständigen Kommunen auch hier anhand von Pauschalen vorgenommen werden. Die Höhe der weitergeleiteten Zweckausgaben für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Anteil an Bundesmitteln daran, kann in diesen Fällen den Spalten „Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung [...]“ bis „davon Bundesmittel“ der Anlage entnommen werden.

Allgemeiner Antwortbeitrag zu Aufgabenübertragungen seit 2006

Seit dem 01.01.2006 gilt das strikte Konnexitätsprinzip nach Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung. Seitdem neu übertragene Aufgaben oder Aufgabenänderungen, die erhebliche Kosten für die Kommunen verursachen, werden im notwendigen und erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Sofern auf dieser Grundlage ein einmaliger oder laufender Kostenausgleich erfolgt, ist dieser mit entsprechender gesetzlichen Kostenausgleichsregelung und absoluten Zuweisungsbeträgen für das Haushaltsjahr 2024 in den Spalten „Rechtsgrundlage für die Zuweisung“ und „Höhe der jährlichen Zuweisung [...]“ der Anlage angegeben. Sofern eine seit 2006 erfolgte Aufgabenübertragung nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach konnexitätsrelevant ist, erfolgt kein unmittelbarer Kostenausgleich des Landes für diese Aufgaben.

Allgemeiner Antwortbeitrag zu § 4 NFVG

Mit Auflösung der vier Bezirksregierungen zum 31.12.2004 ist ein Teil der von den Bezirksregierungen bis dahin wahrgenommenen Aufgaben auf die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die selbstständigen Städte und die selbstständigen Gemeinden übertragen worden. Mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften vom 09.12.2005 (Nds. GVBl. S. 389) wurde der finanzielle Ausgleich für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben durch die genannten Körperschaften geregelt. Seit dem Jahr 2010 ist dieser Ausgleich in § 4 NFVG geregelt. Darüber hinaus sind in dieser Vorschrift die konnexitären Kostenausgleiche für die Verwaltungskosten bei der

Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie für die Verwaltungskosten nach dem Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz enthalten. Für die insgesamt in § 4 NFVG gelisteten Kostenausgleiche zahlt das Land im Haushaltsjahr 2024 einen Betrag in Höhe von 31,93 Millionen Euro an die zuständigen Kommunen.

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Falls Spalte N "Nein":	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 2 ZustVO-NOA	Titel / Orden / Ehrenzeichen	Ausstellen von Ersatzurkunden nach § 9 Abs. 1 und für die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (seinerzeit § 4 Nr. 3 AllgZustVO-Kom) zurückverfolgt werden.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 7 Nr. 5 ZustVO-OWi	Straßenverkehrsrecht	Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 7 Nr. 5 Buchst. a) ZustVO-OWi	Straßenverkehrsrecht	Besonderheit zu § 7 Nr. 5 ZustVO-OWi: Verfolgung und Ahndung bei Zuwiderhandlungen von Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführern mit einer ausländischen Fahrerlaubnis, die weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort in Deutschland haben, in Verbindung mit § 75 Nr. 10 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in den Fällen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV durch den Landkreis Emsland nach § 46 Abs. 5 FeV die Wirkung einer Aberkennung des Rechts hat, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Zuständig ist nur der Landkreis Emsland.					Landkreis Emsland	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 NVersG	Versammlungsrecht	Aufgaben der unteren Versammlungsbehörde , u.a. Zuständigkeit für die Entgegennahme von Versammlungsanzeigen, Beschränkung/Auflösung/Verbot von Versammlungen, Kooperationsgespräche. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist die Polizeidirektion Hannover als untere Versammlungsbehörde zuständig (§ 24 Abs. 1 Satz 2 NVersG).	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1a Satz 1 DVO-WaffR	Waffenrecht	Durchführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen , insbesondere Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bezogen auf das nicht gewerbliche Waffenrecht (vgl. § 1DVO-WaffR).	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 97 Abs. 1 NPOG	Vereinsrecht	Anmelde- und Auskunftspflichten für Ausländervereine und ausländische Vereine gem. § 19 Abs. 1 VereinsGDV.					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 97 Abs. 1 NPOG	Gefahrenabwehr	Aufgaben der Gefahrenabwehr , soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht. Abweichende Regelungen sind insbesondere auf Grund von § 97 Abs. 3 NPOG möglich.					x	21.03.1951	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 2 ZustVO-Amtshilfe	Zustellung ausländischer Schriftstücke	Zustellung ausländischer Schriftstücke in Verwaltungssachen auf Ersuchen der zentralen Behörde und das Zurückleiten solcher Schriftstücke.					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete	Kommunalverfassungsrecht	Aufgaben nach der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBl. Sb. I S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2008 (Nds. GVBl. S. 305). Landkreise: Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Mitwirkung bei der Bestellung des Bezirksvorstehers von gemeindefreien Bezirken. Wahrnehmung einzelner hoheitlicher Aufgaben, soweit nicht durch Nachbargemeinde oder staatliche Stelle, im Bereich sonstiger gemeindefreier Gebiete. Entscheidung in Zweifelsfällen, wer öffentlich-rechtlich Verpflichteter ist. Gemeinden: Wahrnehmung einzelner hoheitlicher Aufgaben.	x				x	01.08.1958	Nein		Ja							
§ 171 Abs. 5 NKomVG	Kommunalverfassungsrecht	Soweit nicht durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, Fachaufsicht gegenüber kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme großer selbstständiger Städte . Insbesondere Beratung und Weisung, aber auch Genehmigungen, Entgegennahme von Anzeigen und Berichten, Bearbeitung von förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen, etc.	x				Region Hannover	01.11.1946	Nein		Ja							

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6						
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Falls Spalte N "Nein":					
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 7 NVwVfG	Verwaltungsverfahren-recht	Aufgaben der Gemeinden nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 73 und 74 VwVfG im Planfeststellungsverfahren: Auslegung von Plänen mit vorangegangener Bekanntmachung; Entgegennahme von Einwendungen; Auslegung Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan. Besonderheit bei der angegebenen Zuständigkeit der Gemeinden: Für die Aufgaben der Gemeinden sind hier die Samtgemeinden zuständig. Bei Einfügung der Regelung in das seinerzeitige Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 311), in Kraft getreten am 1. Januar 1977, ging der Gesetzgeber davon aus, dass es sich um eine Klarstellung handelte und die Aufgabe immer zum übertragenen Wirkungskreis gehörte.					x	Samtgemeinden	01.09.1985	Nein		Ja					
§ 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten	Kommunalverfassungsrecht	Aufgabe nach der § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 02. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2014 (Nds. GVBl. S. 503): Erhebung der Gewerbesteuer für den öffentlich-rechtlich Verpflichteten im Sinne der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete.	x						01.08.1958	Nein		Ja					
§ 4 Nr. 1 AllgZustVO-Kom	Gräberrecht	Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 3357; 2019, S. 496), mit Ausnahme der im Beschluss der Nds. Landesregierung vom 14. Dezember 2004 (Nds. MBl. S. 876) aufgeführten Begräbnisstätten. Weitere Ausnahmen sind möglich auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die gesondert abgegolten werden.					x		Vor 01.01.2006	Nein		Nein	§ 10 Abs. 4 und 6 Gräbergesetz i. V. m. der Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 (GräbPauschV 2019/2020) vom 15. Februar 2019 (BGBl. I Nr. 5, 2019 S. 121) und i. V. m. jährlichem Zuweisungsbescheid des MI	1.716.947 €	1.716.947 €	2.233 €	2.233 €
§ 2 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2022	Statistik/Zensus	Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen , insbesondere Durchführung der Erhebungen nach § 11 Abs. 1, § 14 Satz 1 und § 17 Abs. 1 S. 2, 3, Abs. 2 ZensG 2022 und erforderliche Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022. Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ergänzende Angaben zu Frage 4: Die Aufgabe ist befristet bis zum Abschluss des Zensus nach dem Zensusgesetz 2022.	x				x		08.05.2021	Ja	Nein	Nein	§ 8 Nds. AG Zensus 2022				
§ 23 Abs. 2 NGLüSpG	Ordnungsrecht/Glücksspielrecht	Aufgaben der Glücksspielaufsichtsbehörde , insb. für kleine Lotterien (§ 18 GLüStV 2021, Dritter Abschnitt NGLüSpG).	x				x		01.07.1997	Nein		Ja					
§ 6 Abs. 4 NVermG	Vermessungswesen	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters für den eigenen Zuständigkeitsbereich. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: Die Übertragung erfolgt ausschliesslich auf Antrag der kommunalen Körperschaft und kann jederzeit beendet werden.	x	x	x	x	x		01.02.2003	Nein		Ja					

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 2 ZustVO-ASVS	Staatsangehörigkeitsrecht	Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847), und Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Seit 01.01.1960 bestand die kommunale Zuständigkeit für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen, Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (RdErl. d. MI v. 27.10.1959, angepasst mit RdErl. d. MI v. 22.08.1977). Erweiterung der Aufgabenübertragung zum 01.01.1987 (VO über Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen v. 29.09.1986). Ab 01.01.2000 Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem StAG und den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG) (Art. 1 der VO zur Änderung der Allg.Zust.VO-Kom v. 01.12.1999). Die Einbürgerungsvorschriften des AuslG wurden zum 01.01.2005 in das StAG überführt.	x	x	x				01.01.1960	Nein		Ja						
§ 3 Nr. 1 ZustVO-NOA	Personalausweisrecht	Aufgaben nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Zu dem angegeben Datum wurden die Aufgaben nach dem (Bundes-)Gesetz über Personalausweise durch das Nds. Gesetz über Personalausweise vom 04.03.1952 (AG PauswG) auf die Gemeinden übertragen.					x		20.04.1951	Nein		Ja						
§ 3 Nr. 2 ZustVO-NOA	Passrecht	Aufgaben nach dem Passgesetz (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Zu dem angegeben Datum wurden die Aufgaben nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen (Bundes-)Gesetz über das Paßwesen (PassG1952) vom 04.03.1952 (siehe die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Passgesetzes vom 15.08.1952) zunächst über das damals gültige Nds. SOG, später über die AllgZustVO-Kom auf die Gemeinden übertragen.					x		04.03.1952	Nein		Ja						
§ 3 Nr. 3 ZustVO-NOA	eID-Karten-Recht	Aufgaben nach dem eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 3678). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Zu dem angegeben Datum wurden die Aufgaben nach dem eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 durch die "Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 16. Juni 2020" auf die Gemeinden übertragen.					x		16.06.2020	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 Nds. AG BMG	Melderecht	Aufgaben der Meldebehörden im Sinne des Bundesmeldegesetzes. Darunter fallen insbesondere die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, Melderegister zu führen, Melderegisterauskünfte zu erteilen und nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit zu wirken und Datenn zu übermitteln. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Zu dem angegeben Datum wurden die Aufgaben nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen (Nds.) Gesetz über das Meldewesen vom 30.04.1961 (Hier: § 8 Abs.1) auf die Gemeinden übertragen.					x		30.04.1961	Nein		Ja						

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4		Frage 5		Frage 6						
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 1 Nds. AVO PStG	Personenstandsrecht	<p>Aufgaben der Standesämter nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV).</p> <p>Die Standesbeamtinnen und -beamten nehmen als Urkundsbeamte Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesen (Geburt, Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften und Tod sowie die damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen) vor und führen hierzu das Personenstandsregister (Ehe-, Lebenspartner-, Geburten- und Sterberegister). Weitere Aufgabenzuweisungen können durch Bundes- oder Landesrecht erfolgen (§ 1 Abs. 3 PStG).</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Aufgabenübertragung der Standesämter nach dem PStG bestimmt sich mit § 1 Nds. AVO PStG seit dem 1. Januar 2009 seit der Reform des PStG nach einer landesrechtlichen Rechtsgrundlage. Davor regelte Bundesrecht die Aufgabe des Standesamtes als Auftragsangelegenheit der Gemeinden (§ 51 PStG vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125); die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zu diesem Datum zurückverfolgt werden. Hintergrund für die Änderung der Rechtsgrundlage für die Übertragung der Aufgabe war eine im Zuge der Föderalismusreform erfolgte Änderung des Grundgesetzes dahingehend, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz Aufgaben nicht übertragen werden dürfen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz).</p>					x		22.08.1957	Nein		Ja						
§ 2 Nds. AVO PStG	Personenstandsrecht	<p>Aufgaben der (unteren) Aufsichtsbehörde nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und den zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, u. a. der Personenstandsverordnung (PStV). Die Aufgabe beinhaltet die Aufsicht über die Standesämter.</p>	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 Nds. AVO PStG	Personenstandsrecht	<p>Aufgaben der Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes (PStG) und den zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, u. a. der Personenstandsverordnung (PStV), beispielsweise von §§ 24, 25 PStG.</p> <p>Die Historie der Aufgabenübertragung konnte aufgrund der inzwischen weggefallenen Verordnung über die den Landkreisen gegenüber großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (VorbehaltsVO) vom 1. August 1977 (Nds. GVBl. S. 295) über den Ausschluss der selbständigen Gemeinden bis zu diesem Datum zurückverfolgt werden.</p>	x	x	x				01.01.1978	Nein		Ja						
§ 2 Nr. 8 AllgZustVO-Kom	Familienrecht	<p>Zuständige Verwaltungsbehörde für Anträge auf Aufhebung einer Ehe nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Mit Inkrafttreten des EheSchIRG am 1. Juli 1998 waren die Bezirksregierungen nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489); RdErl. d. MI vom 21. September 1998 - 44.1-120 202/6 (Nds. MBl. S. 1334) zuständig. Im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen wurden die Aufgaben auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte übertragen.</p>	x	x	x				01.01.2005	Nein		Ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Befristung	Frage 5		Frage 6							
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde			Weitere	Wenn befristet:		Falls Spalte N "Nein":						
											Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel		
§ 1 Abs. 1 ZustVO-NOA	Öffentlich-rechtliches Namensrecht	<p>Aufgaben der zuständigen Behörden nach § 5 Abs. 1 Satz 1, den §§ 8 und 9 des Namensänderungsgesetzes in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), sowie die Aufgaben nach Artikel I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 47 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).</p> <p>Auf Antrag kann Fachministerium Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ZustVO-NOA übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist und der (zuständige) Landkreis der Übertragung zugestimmt hat.</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die erstmalige vollständige Übertragung erfolgte nach Auflösung der Bezirksregierungen mit der AllgZustVO-Kom. Davor waren waren die genannten Kommunen seit 1. Januar 1999 für die Änderungen von Familiennamen zuständig. Die Feststellung oblag jedoch den Bezirksregierungen.</p>	x	x	x	x				01.01.2005	Nein		Ja						
§ 2 KiAustrG i. V. m. § 1 Nds. AVO PSTG	Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	<p>Zuständigkeit der Standesämter des Wohnsitzes für die Erklärung nach dem Kirchnaustrettsgesetz (KiAustrG).</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.04.1974 zurückverfolgt werden.</p>					x			01.04.1974	Nein		Ja						
NLWG, NLWO	Landtagswahl	<p>Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl.</p> <p>Dazu gehören insbesondere Bildung der Wahlorgane, Bildung der Wahlbezirke, Berufung und Unterrichtung der Wahlvorstände, Ausstellung der für die Wahlvorschläge erforderlichen Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen, Führung der Wählerverzeichnisse, Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme, Erteilung und Versendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen, Berichtigung der Wählerverzeichnisse, Eintragung von Sperrvermerken in das Wählerverzeichnis bei Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen, Beschaffung der Wahlscheinordrucke, Einrichtung der Wahlräume, Beschaffung der Wahlkabinen und Wahlurnen, Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke und Meldung des vorläufigen Gemeindeergebnisses an die Kreiswahlleitung, Übersendung der Wahlprotokolle an die Kreiswahlleitung, Verwahrung der Wahlunterlagen und Vernichtung der Wahlunterlagen.</p> <p>Die Erstattung des Landes findet grundsätzlich durch Zahlung von Abschlägen und eine Schlusszahlung im Jahr der Landtagswahl und im Folgejahr (Schlusszahlung) statt.</p>	x	x	x	x	x			1947	Nein		Nein	§ 50 NLWG §§ 1, 3 und 5 WahlkostVO	87.052 € (für die Landtagswahl 2022 bereits ausgezahlt)	151.408 € voraussichtlich noch im HJ 2024 zu zahlender Betrag für die LT-Wahl 2022)			

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5			Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:			Falls Spalte N "Nein":				
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel		
NVAbstG	Volksabstimmung	Die Aufgaben zu Volksabstimmungen betreffen Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide. Bei einer Volksinitiative ist gemäß § 8 Satz 1 NVAbstG das Stimmrecht der auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Person durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeinde unentgeltlich und unverzüglich auf den Unterschriftenbögen erteilt wird. Bei einem Volksbegehren stellt die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 2 NVAbstG unverzüglich die Gültigkeit der Eintragungen fest und vermerkt dies auf den Unterschriftenbögen. Nach § 17 Abs. 3 NVAbstG teilt die Gemeinde der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf Anforderung mit, wie viele gültige Eintragungen ihr vorliegen. Für die Durchführung eines Volksentscheids finden im wesentlichen die Vorschriften des NLWG und der NLWO Anwendung. Die Gemeinden müssen beispielsweise Stimmbezirke einteilen und ein Stimmrechtsverzeichnis aufstellen. Zu den weiteren Aufgaben wird auf die Ausführungen zu der Landtagswahl verwiesen.		x	x	x	x		1951	Nein		Nein	§ 39 Abs. 2 NVAbstG § 7 WahlKostVO, §§ 1, 5 WahlKostVO						
§ 2 Nr. 5 AllgZustVO-Kom	Häftlingshilfe	Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 2 Nr. 6 AllgZustVO-Kom	Strafrechtliche Rehabilitation	Gewährung von Leistungen nach den §§ 17 bis 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2264), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), an Personen, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 3 ZustVO-ASVS	Vertriebenenrecht	Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlingen , die nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), auf das Land Niedersachsen verteilt sind.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 4 ZustVO-ASVS	Stasi-Unterlagen-Gesetz	Bestätigung der Identität und der Vertretungsmacht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 2 AufnG	Soziale Leistungen	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54). Die Landkreise können kreisangehörige (Samt-)gemeinden zur Durchführung der Aufgaben heranziehen.	x	x					01.05.1978	Nein		Nein	§§ 4, 4b AufnG	567.750.048 €	235.000.000 €				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-ASVS	Ausländerrecht	Aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde i.S.d. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106), jedoch nicht für die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen und nicht in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes, in einer Aufnahmeeinrichtung, in der in § 15a oder § 24 AufenthG genannte Personen aufgenommen werden, oder in einer Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthG wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Nr. 1 AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Anordnungen nach § 10 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), insb. Evakuierung oder Einrichtung von Sperrgebieten.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 4 Nr. 4 AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Anordnungen nach § 10 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), insb. Erteilung von Einzelerlaubnissen zum Verlassen des jeweiligen Aufenthaltsortes oder zum Betreten eines bestimmten Gebiets.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 3 ZustVO-NPOG	Verteidigung	Abgabe von Vorschlägen für die Identifizierung, Einstufung und Erfassung schutzbedürftiger ziviler Objekte. Grundlage ist die Objekterfassungsrichtlinie des BMI in der Fassung vom 27.08.2020.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Aufgaben der Festsetzungsbehörde nach dem Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), insb. für Entschädigungen.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 a) AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Aufgaben der zuständigen Behörden nach § 66 Abs. 2 Satz 3 und § 69 Sätze 1 und 4 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), für Übungen von Gruppen oder Einheiten bis zur Stärke eines Bataillons oder Regiments bei Volltruppenübungen oder bis zu 600 Soldaten bei Rahmenübungen, insb. Genehmigungen im Rahmen militärischer Übungen und Manöver.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 b) AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Aufgaben der deutschen Behörden nach Artikel 45 Abs. 1 und 2 des Zusatzabkommens zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961, BGBl. II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), insb. Genehmigungen im Rahmen militärischer Übungen und Manöver.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 c) AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Ortsübliche Bekanntmachung nach § 69 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes (BLG).	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 5 Abs. 4 AllgZustVO-Kom	Verteidigung	Stellenvorbehalt nach § 10 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), insb. Meldung von Vorbehalten und Stellen. Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.	x	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Nr. 4 AllgVorbehVO	Verteidigung	Aufgaben als Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 5 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), insb. als Anforderungsbehörde für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 36 Abs. 1 NKatSG	Verteidigung	Aufgaben einer alarmkalenderführenden Stelle im Rahmen der zivilen Alarmplanung. Grundlage sind die Richtlinien für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in der Fassung Dez. 2023), insb Erstellung eines Alarmkalender für die Behörde.	x	x				Städte Cuxhaven, Hildesheim	20.12.2023	Nein		Nein	§ 36 Abs. 2 NKatSG				2.400.000 € (2023)	
§ 2 Abs. 1 NKatSG	Gefahrenabwehr	Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde , insb. Vorbereitungspflicht, Katastrophenschutzübungen, Aufstellung von Einheiten des Katastrophenschutzes und Einsatzleitung.	x	x				Städte Cuxhaven, Hildesheim	01.04.1978	nein		Ja						
§ 9 Abs. 1 Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde	Soziales	Heranziehung zur Wahrnehmung der in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegenden Gewährung von Landesblindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde	x	x				Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Stadt Hildesheim, Stadt Lüneburg	01.04.1963	Nein		Nein	§ 9 Abs. 2 Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde	30.370.000 € (HH-Ansatz 2024) 27.932.081 € (Zuweisung 2023)				

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4		Frage 5		Frage 6							
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Wenn befristet:		Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein":					
											Verlängerung			Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel	
§ 12 Abs. 1 NPflegeG	Soziales / Pflege	Förderung der Pflegeeinrichtungen Besonderheit bei der Zuständigkeit: In bestimmten Fällen ist das Land zuständig.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 5 NKomVG)	22.05.1996	Nein			Nein	§§ 7 bis 16 NPflegeG, NPflegeEFördVO					
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 NuWG	Heimrecht	Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr auf der Grundlage des NuWG sowie der maßgeblichen Verordnungen hierzu. Darunter fallen die Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO), die Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO), die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (HeimmwV), die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) und die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (HeimsicherungsV). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) zum 06.07.2011 wurde das zuvor auch in Niedersachsen geltende Heimgesetz des Bundes, welches am 01. Januar 1975 in Kraft getreten war, abgelöst. Seit dem 01.07.2016 trägt das Gesetz den Namen Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG). Bis zu deren Auflösung zum 01. Januar 2005 nahmen die Bezirksregierungen die Fachaufsicht über die Kommunen nach Weisung des MS wahr.	x	x	x			Region Hannover	Vor dem 01.01.2006	Nein			Ja						
§§ 97 und 99 SGB XII i. V. m. §§ 2 Absatz 1, 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2, § 5 sowie § 8 Nds. AG SGB IX/XII	Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	Heranziehung zur Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten in sachlicher Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese umfassen insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Hilfen in anderen Lebenslagen an volljährige Leistungsberechtigte (vgl. insoweit § 8 SGB XII und §§ 2 Abs. 3 i. V. m. 3 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 Nds. AG SGB IX/XII). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Heranziehung der Kommunen in der gegenwärtigen Ausgestaltung ist mit Inkrafttreten des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB IX/XII vom 24. Oktober 2019, Nds. GVBl. S. 300, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022, Nds. GVBl. S. 426) zum 1. Januar 2020 erfolgt. Auf die Artikel 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird Bezug genommen.	x	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet	24.10.2019	Nein			Nein	§§ 22 bis 24 Nds. AG SGB IX/XII	1.042.894.000 (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) zuzüglich der Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt, zur Gesundheit, zur Pflege, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen an volljährige Leistungsberechtigte aus dem Haushaltstitel 0530-633 11 (siehe Aufgabe nach § 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 5 Nds. AG SGB IX/XII)	1.042.894.000 €			

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6							
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 5 Nds. AG SGB IX/XII	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX)	Heranziehung zur Wahrnehmung der in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben mit Ausnahme der in § 5 Nds. AG SGB IX/XII genannten Aufgaben. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Heranziehung der Kommunen in der gegenwärtigen Ausgestaltung ist mit Inkrafttreten des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB IX/XII vom 24. Oktober 2019, Nds. GVBl. S. 300, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022, Nds. GVBl. S. 426) zum 1. Januar 2020 erfolgt.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet	24.10.2019	Nein		Nein	§§ 22 bis 24 Nds. AG SGB IX/XII	2.937.220.000 €				
§ 9 ZustVO-GuS	Prostituiertenschutz	Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) betreffend die Anmeldung der Tätigkeit von Prostituierten sowie die Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.	x	x					24.10.2017	Nein		Ja						
§ 8 ZustVO-GuS	Unterhaltsvorschuss	Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig sind die Kommunen, die ein Jugendamt eingerichtet haben (örtliche Träger der Jugendhilfe), im Übrigen die Landkreise.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Nein	§ 8 NFVG	239.960.000 €	119.980.000 €			
§ 6 Abs. 2 und 3 ZustVO-GuS	Elterngeld	Gewährung von Elterngeld und Betreuungsgeld und die Beratung über Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Anstelle der Region Hannover sind die regionsangehörigen Gemeinden zuständig	x	x					01.01.2007	Nein		Nein	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 NFVG	8.900.000,00 €	0 €			
§ 2 Nr. 12 ZustVO-NPOG	Gesundheit	Überwachung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530; 2022 I S. 1385), a) von Betrieben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels, soweit diese nicht unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) fallen, und b) von Betrieben des Großhandels , soweit diese Großhandel mit den in § 51 Abs. 1 Nr. 2 AMG genannten und für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegebenen Fertigarzneimitteln treiben und soweit der Großhandel nicht ausgehend von Apotheken betrieben wird.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Nr. 15 ZustVO-NPOG	Gesundheit	Überwachung der nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791), erlaubten Drogenkonsumräume .	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Nr. 16 ZustVO-NPOG	Gesundheit	Beglaubigung von Bescheinigungen für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung nach Artikel 75 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. EG Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 19), in der jeweils geltenden Fassung.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6						
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein":			
														Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 20 Satz 1 Hs. 2 BestattG	Bestattungsrecht	<p>Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134).</p> <p>Hierunter fallen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Nr. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 6, § 7 Abs. 6 Satz 2 bis 4, § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 14 Satz 2 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 BestattG. Bezüglich Finanzausgleichszuweisungen wird ergänzend auf § 20 Satz 2 BestattG hingewiesen.</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 1 BestattG wurden am 20.06.2018 übertragen.</p>	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 4 NKomVG).	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 20 Satz 1 Hs. 2 BestattG	Bestattungsrecht	<p>Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134)</p> <p>Hierunter fallen die Aufgaben nach § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 13a Abs. 1 BestattG. Bezüglich Finanzausgleichszuweisungen wird ergänzend auf § 20 Satz 2 BestattG hingewiesen.</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Aufgaben nach § 13a Abs. 1 BestattG wurden am 20.06.2018 übertragen.</p>				x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 3 Satz 1 TbVO	Bestattungsrecht	<p>Aufgaben der Gemeinden nach der Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) vom 5. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 208, 270) und aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) erlassen.</p>					x	Erläuterung zur Zuständigkeit: Die Aufgabe ist den Standesämtern zugewiesen.	05.06.2009	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 1, 3, 4 und 5, § 5 TbVO	Bestattungsrecht	<p>Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nach der Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) vom 5. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 208, 270) und aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) erlassen.</p>	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 4 NKomVG).	05.06.2009 bzw. 18.07.2019	Nein		Ja					
								Erläuterung zur Zuständigkeit: Die Aufgabe ist den unteren Gesundheitsbehörden gem. § 20 Satz 1 Halbsatz 2 BestattG zugewiesen; untere Gesundheitsbehörden sind nach § 10 Abs. 1 NGöGD Landkreise, kreisfreie Städte.									

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6				
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein":			
														Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 2 Abs. 1 und 3 ZustVO-GuS i.v.m. § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	Heilpraktikerrecht	Aufgaben nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 17 f i. V. m. Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), insbesondere als Erlaubnisbehörde. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum Jahr 1995 zurückverfolgt werden.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet	Vor 1995	Nein		Nein	§ 3 Abs. 1 HPG-DVO und § 7 Abs. 1 HPG-DVO				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 3.1.1 und 3.1.2.1	Produktsicherheit	Überwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 3.3.1	Betriebssicherheit	Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nrn 4 bis 7 Betriebsicherheitsverordnung als Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde.	x	x	x		x		Vor dem 01.01.2006	Nein		ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 4.1	Arbeitszeitrecht	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes im Bereich des Personals der seiner Aufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.	x						Vor dem 01.01.2006	Nein		ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 4.1.5	Arbeitszeitrecht	Übertragung der Arbeitszeitbestimmungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen nach § 19 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).	x				x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 4.3.1	Fahrpersonalrecht	Erteilung und Rückgabe der Fahrerkarten nach § 4 a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 4.5	Ladenöffnungsrecht	Aufgaben nach dem Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Aufgabenübertragung vor dem 08.03.2007 erfolgte über das Ladenschlussgesetz.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 5.2	Jugendarbeitsschutz	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbögen nach §§ 2 und 3 Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 5.4	Jugendarbeitsschutz	Aufgaben nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 5.7.2 und 5.7.3	Heimarbeitsrecht	Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 14 Abs. 2 und Entgegennahme der Anzeige nach § 15 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454).					x		31.12.1963	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.3	Sprengstoffrecht	Entgegennahme der Anzeige über den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gemäß § 14 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.5	Sprengstoffrecht	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 26 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6				
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein":				
													Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.6	Sprengstoffrecht	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich gem. § 27 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.7 und 7.3.1	Sprengstoffrecht	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher und dem Überlassen dieser Gegenstände an andere sowie im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 2, 3 und 4 nach §§ 30 und 31 Abs. 1, 2 und 4, § 32 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.7	Sprengstoffrecht	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich nach §§ 30 und 31 Abs. 1, 2 und 4, § 32 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.1.8	Sprengstoffrecht	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden im nicht gewerblichen Bereich nach § 35 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.1	Sprengstoffrecht	Entgegennahme der Anzeige und Verzicht auf Einhaltung der Frist im Einzelfall gem. § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.2	Sprengstoffrecht	Genehmigung zum Einsatz von pyrotechnischen Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen - Erprobung - gem. § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).	x	x			x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.2	Sprengstoffrecht	Genehmigung zum Einsatz von pyrotechnischen Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen - Vorführung - gem. § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.3	Sprengstoffrecht	Anzeige über den Einsatz pyrotechnischer Effekte gem. § 23 Abs. 7 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.4	Sprengstoffrecht	Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.5	Sprengstoffrecht	Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:		Falls Spalte N "Nein":				
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel	
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.7	Sprengstoffrecht	Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) im nicht gewerblichen Bereich.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.8	Sprengstoffrecht	Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 gemäß § 36 Abs. 3 bis 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1)	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 ZustVO-U-A, Anlage Nr. 7.2.9	Sprengstoffrecht	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses nach § 41 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 7 Nr. 4 a ZustVO-OWi	Arbeitsrecht	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Arbeitgeber- Informationspflichten gegenüber dem Betriebsrat	x	x	x	x		(Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seinem Zuständigkeitsbereich)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	Denkmalschutz	Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden. Diese umfassen insbesondere die Durchführung von §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 3, 10, 11 Abs. 1 und 2, 12, 13, 14 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3, 15, 16 Abs. 2, 17, 20 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, 24 Abs. 2 Satz 2, 25, 28, 29 Abs. 2 und 35 NDSchG, Vertretung der Denkmalschutzbelange als „Träger öffentlicher Belange“ gemäß § 4 BauGB und in anderen Fachplanungen, Ausstellung der Bescheinigungen nach den §§ 82 g und 82 i EStDV. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise.	x				x		30.05.1978	Nein		Nein	§ 4 Abs. 3 Nr. 2a NFVG	500.000 €				
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AllgZustVO-Kom	Einkommenssteuer / Denkmalschutz	Erteilung der Bescheinigung der zuständigen Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen der erhöhten Absetzungen von Herstellungs- oder Anschaffungskosten bei Baudenkmalen und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743). Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise.	x				x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) AllgZustVO-Kom	Einkommenssteuer / Denkmalschutz	Erteilung der Bescheinigung der zuständigen Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbegünstigung und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nach § 10g Abs. 3 Satz 1 EStG bei Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise.	x				x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) AllgZustVO-Kom	Einkommenssteuer / Denkmalschutz	Erteilung der Bescheinigung der zuständigen Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nach § 11b Satz 3 in Verbindung mit § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise.	x				x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6				
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein":			
														Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 1 Abs. 1 Nr. 16 AllgZustVO-Kom	BAföG	Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung. Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland nach § 41 Absatz 1 BAföG.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 6 Buchst. a) NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 161 Nr. 6 Buchst. b) NKomVG	BAföG	Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung. Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 45 Absatz 4 BAföG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 BAföG-AuslandszuständigkeitsV (Bundesverordnung) ist Niedersachsen für Ausbildungsförderungen in Großbritannien und Irland zuständig. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: Die Region Hannover ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig.	x					Region Hannover für das gesamte Bundesgebiet (§ 161 Nr. 6 Buchst. b) NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Nein	Verwaltungsvereinbarung zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der BAföG-AuslandszuständigkeitsV	829.000 € (HH-Ansatz 2024)			
§ 2 ZustVO-Bildung	Schulrecht	Maßnahmen zur Durchführung der Schulpflicht nach dem NSchG.	x	x	x	x			31.08.2012	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.1.1.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Handwerksrecht	Untersagung der Fortsetzung eines gesetzwidrig ausgeübten Handwerksbetriebes; Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009).	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Schornsteinfegerrecht	Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), abweichende Regelungen finden sich in Nr. 3.3.1, 3.3.3 und 3.3.6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO Wirtschaft.	x	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 11 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Gewerberecht	Aufgaben nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) (ohne § 36 Abs. 3, § 60a Abs. 4 und Arbeitsschutz). Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 1.1 bis 1.18 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Pfandleihe	Aufgaben nach der Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Bewachung	Aufgaben nach der Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882). Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 2.2.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein":				
														Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Versteigerungen	Aufgaben nach der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Schaustellerhaftpflicht	Aufgaben nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264). Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 2.5.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.4.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Gaststättenrecht	Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36). Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 3.4.1.1 bis 3.4.1.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.6.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Waffenrecht	Aufgaben nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) bezogen auf Waffenherstellung und -handel sowie Einfuhr von Waffen und Munition. Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 3.6.1.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.6.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Waffenrecht	Aufgaben nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) bezogen auf Waffenherstellung und -handel sowie Einfuhr von Waffen und Munition. Abweichende Regelungen finden sich in Nr. 3.6.1.1 bis 3.6.2.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.12 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Bürgerliches Recht	Aufgaben nach Art. 252 Abs. 5, Art. 253 § 3 Abs. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205). Die Aufgabe beinhaltet die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages, die Entgegennahme von Auskunftersuchen, Maßnahmen zur Klärung, die Mitteilung des Ergebnisses an das Bundesamt für Justiz. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.01.2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeitigen ZustVO-Wirtschaft) zurückverfolgt werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6						
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Wenn befristet:	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.13 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZustVO-Wirtschaft	Spielhallenrecht	Aufgaben nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36).	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 2 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Nr. 4.4 der Anlage	Geldwäscheprävention	Aufgaben nach § 50 Nr. 9 des Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).	x	x				15.07.2011	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 2 Niedersächsisches Versicherungsgesetz (NVAG)	Versicherungsaufsicht	Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 2 NVAG.	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 Satz 1 NEAG	EU-Dienstleistungsrichtlinie	Aufgaben gem. §§ 71 b bis 71 e VwVfG über eine einheitliche Stelle (§ 71 a Abs. 1 VwVfG) als Einheitlicher Ansprechpartner.	x	x	x			20.12.2009	Nein		Ja						
§ 1 ZustVO-Hafen-Schifffahrt	Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten	Aufgaben nach § 25 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in Häfen.	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 ZustVO-Hafen-Schifffahrt	Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten	Aufgaben nach § 25 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes außerhalb von Häfen.	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 6 NBinSchVO	Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten	Aufgaben nach §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes.	x	x	x	x		16.12.2009	Nein		Ja						
§ 7 Abs. 2 ZustVO-Verkehr	Straßenverkehrsrecht	Aufgaben nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Darunter fallen: 1. die Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für besondere Aufbauseminare nach § 36 Abs. 6 FeV und die Aufsicht über die Durchführung dieser Seminare, 2. die Entscheidung über die Geeignetheit von Methoden und Medien nach § 42 Abs. 2 Satz 4 FeV, 3. die Entgegennahme von Teilnahmebescheinigungen nach § 44 Abs. 1 FeV, 4. die Bestimmung einer geeigneten Stelle, die die nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen erforderlichen Ortskenntnisse bescheinigt, 5. Maßnahmen nach § 67 FeV, soweit nicht nach § 67 Abs. 4 Satz 5 FeV Befugnisse auf die Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen in Niedersachsen und Bremen übertragen sind, 6. die Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe durchführen, nach § 68 Abs. 1 FeV und die Aufsicht nach § 68 Abs. 2 Satz 6 FeV über die Inhaber der Anerkennung, 7. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater (§ 71 Abs. 5 FeV), 8. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 FeV, wobei die Zustimmung des für Verkehrszuständigen Ministeriums erforderlich ist, wenn die Genehmigung erteilt werden soll, ohne dass vom für Verkehr zuständigen Ministerium allgemein festgelegte Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 8 Abs. 2 ZustVO-Verkehr	Straßenverkehrsrecht	Durchführung des Fahrerlertersgesetzes und der auf diesem beruhenden Verordnungen, soweit nicht nach Absatz 1 die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig ist. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: Das für Verkehr zuständige Ministerium kann auf Antrag die Aufgaben auf den Landkreis übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist und der Landkreis zugestimmt hat. Das für Verkehr zuständige Ministerium hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.	x	x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4		Frage 5		Frage 6						
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 10 Abs. 1 und 2 ZustVO Verkehr	Straßenverkehrsrecht	Aufgaben nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905). Darunter fallen folgende Aufgaben: Anerkennung von Ausbildungsstätten und Überwachung der Tätigkeit von Ausbildungsstätten nach BKrFQG (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ZustVO-Verkehr); Widerruf der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach BKrFQG, Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten an einer Ausbildungsstätte nach BKrFQG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZustVO-Verkehr); Ausstellen von Fahrerqualifizierungsnachweisen nach dem BKrFQG, Datenübermittlungen nach BKrFQG und die Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Ausbildungsmaßnahmen und die Anrechnung anderer spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach BKrFQV (§ 10 Abs. 2 ZustVO-Verkehr). Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZustVO-Verkehr wurden am 07.02.2017 übertragen. Die Aufgaben nach § 10 Abs. 2 ZustVO-Verkehr wurden am 06.03.2021 übertragen.	x	x	x	x			08.05.2008	Nein		Ja						
§ 17 Abs. 2 ZuStVO-Verkehr	Güterkraftverkehrs-recht	Erlaubnis nach § 3 des Güterverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), und die Gemeinschaftslicenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU Nr. L 300 S. 72) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395), und die Aufgaben der Lizenzbehörde nach der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 18 Abs. 4 ZustVO-Verkehr	Gefahrgutrecht	Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) auf der Straße und den Schienenstrecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen außerhalb von Betriebsgeländen und in Häfen, jedoch nicht innerhalb von Betriebsgeländen und auf den übrigen schiffbaren Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraßen, soweit nicht nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 ZustVO Verkehr das für Verkehr zuständige Ministerium zuständig ist.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 35 Abs. 3 Satz 1 GGVSEB i. d. F. der Bek. v. 30.03.2015 (BGBl. I S. 366)	Gefahrgutrecht	Straßenverkehrsbehörde zur Bestimmung des Fahrweges außerhalb von Autobahnen für Güter nach § 35 Absatz 1 GGVSEB.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 44 Abs. 1 StVO i.V.m. § 2 Abs. 1 ZuStVO-Verkehr	Straßenverkehrsrecht	Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367).	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 4 Abs. 2 Satz 2 NStrG	Straßenrecht	Festsetzung der Ortsdurchfahrten für Bundes- und Landesstraßen.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 16 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Nein	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) N FVG	430.000 € (anteilig)				
§ 38 Abs. 5 NStrG	Straßenrecht	Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde für Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauprojekten.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 16 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Nein	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) N FVG	430.000 € (anteilig)				

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6						
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Falls Spalte N "Nein":					
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 43 Abs. 6 NStrG	Straßenrecht	Besondere Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten in besonderen Fällen.	x	x	x	x		Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 16 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 12 Abs. 4 ZustVO-Verkehr	Werksbahnen	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau von Werksbahnen.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 16 Abs. 4 ZustVO-Verkehr	Gelegenheitsverkehr	Aufgaben der Genehmigungsbehörden nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Gelegenheitsverkehr nach §§ 47 bis 50 PBefG, § 52 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 53 Abs. 3 Satz 1 PBefG, für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG für den Gelegenheitsverkehr nach §§ 47 bis 50 PBefG und für die Verordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 PBefG und § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG.	x	x	x					Nein		Ja					
§ 4 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO-OWi	Ordnungswidrigkeiten	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, soweit nicht nach § 61 Abs. 3 Satz 3 PBefG das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist.	x	x	x				07.07.2021	Nein		Ja					
§ 57 NBauO	Bauordnungsrecht	Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde einer Gemeinde übertragen, wenn sie mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat und die weiteren Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 NBauO vorliegen. Davon wurde wie folgt Gebrauch gemacht: Seit 1974: Städte Alfeld, Aurich, Bad-Pyrmont, Buchholz i.d.N., Bückeberg, Burgdorf, Buxtehude, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Gifhorn, Goslar, Hann. Münden, Helmstedt, Holzminden, Leer, Melle, Meppen, Nienburg/Weser, Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Papenburg, Peine, Rinteln, Stade, Stadthagen, Uelzen, Varel, Verden und Wolfenbüttel. Seit Oktober 2004: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (nur Teilaufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde). Seit 2005: Stadt Cloppenburg; Stadt Sulingen (nur Teilaufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde). Seit Oktober 2007: Stadt Winsen/Luhe. Seit Juli 2009: Gemeinde Stuhr. Seit Juni 2015: Stadt Vechta. Seit 2021: Stadt Walsrode. Besondere Regelungen bestehen nach § 164 Abs. 2 NKomVG für die Landeshauptstadt Hannover und die übrigen regionsangehörigen Gemeinden. Auf dieser Grundlage nehmen folgende regionsangehörige Gemeinden die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahr: Seit 2001: Städte Hannover, Barsinghausen, Garbsen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt a.Rbge., Ronnenberg, Seelze, Springe, und Wunstorf. Seit 2009: Gemeinde Wedemark.	x	x	x				1974	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 NDVO-GEG	Öffentliches Baurecht	Durchführung und Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes. Erläuterung zur Zuständigkeit: Die Aufgabe ist den unteren Bauaufsichtsbehörden zugewiesen (§ 57 NBauO). Auf die Ausführungen zu § 57 NBauO wird verwiesen. Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Historie der Aufgabenübertragung konnte bis zum 01.03.2003.	x	x	x				01.03.2003	Nein		Ja					

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:		Falls Spalte N "Nein":				
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel	
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 NDVO-GEG aufgrund d. § 94 Satz 1, § 101 Abs. 2 GEG	Öffentliches Baurecht	Aufgaben der Kontrollstelle nach § 99 Gebäudeenergiegesetz (GEG) , soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG und zuständig ist. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Zuständig ist das Landesamt für Bau und Liegenschaften in Bezug auf die Gebäude des Bundes und die Gebäude des Landes, für die dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen bei der Baumaßnahme die Aufgaben des Bauherrn obliegen, und im Übrigen die Landeshauptstadt Hannover im gesamten Landesgebiet.						Landeshauptstadt Hannover im gesamten Landesgebiet	01.08.2015 als DVO zum Vorgängergesetz des GEG (EnEV)	Nein		Nein	Erstattung der Kosten erfolgt durch Landesmittel über Rechnungslegung durch die LH Hannover					
§ 7 Abs. 1 Satz 1 ZustVO-GuS	Wohngeld	Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932). Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: In bestimmten Fällen können nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ZustVO-GuS auch Gemeinden und Samtgemeinden herangezogen werden.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 7 Abs. 2 ZustVO-GuS	Wohnraumförderung	Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 7a Abs. 1 ZustVO-GuS	Heizkostenzuschuss	Bewilligung der Heizkostenzuschüsse nach § 1 Abs. 1 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018).	x	x	x	x	x		01.07.2022	Ja	Nein	Ja						
§ 2 Abs. 3 Niedersächsische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des Baugesetzbuchs	Soziales Wohnungsrecht	Erteilung der Genehmigung nach § 250 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.					x		24.09.2022	Ja	Nein	Ja						
§ 1 ZustVO-WK	Wald	Überwachung der Einhaltung der Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags durch eine Rechtsverordnung aufgrund des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Privatwald.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 13 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 ZustVO-WK	Kleingarten	Anerkennung von Kleingärtnerorganisationen als gemeinnützig nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Das Ausstellen amtstierärztlicher Bescheinigungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, für Zwecke des Handelsverkehrs oder Transports mit Ausnahme von a) Bescheinigungen nach Artikel 149 Abs. 1, Artikel 150, Artikel 161 Abs. 4, Artikel 167 Abs. 3, Artikel 216 Abs. 1 und Artikel 223 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11), und nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429 und b) Bescheinigungen nach Verordnungen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:		Falls Spalte N "Nein":				
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel	
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Überwachung nach § 4 Abs. 1 des LebensmittelSpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Überwachung und Kontrolle nach § 134 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Zuständigkeit in Bezug auf die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, Eier, frisches Obst und frisches Gemüse bei Betriebsstätten, die Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben , a) für die Kontrollen und das Verhängen von Verwaltungssanktionen nach Artikel 90a Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 der Kommission vom 17. August 2023 (ABl. L, 2023/2464, 8.11.2023), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), und b) für die Überwachung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), soweit nicht nach § 4 Nr. 9 Buchst. a, b oder e das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736).	x	x					14.12.2004	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO-Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).	x	x					31.12.2008	Nein		ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Wenn befristet:		Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
										Befristung	Verlängerung					
§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben der zuständigen Behörde a) nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), b) nach den aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs erlassenen Verordnungen und c) nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, soweit nicht nach § 4 Nr. 1 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist, soweit es nicht um die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung oder die Untersuchung auf Trichinen in öffentlichen Schlachthöfen geht und soweit nicht nach § 5 das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium (Fachministerium) zuständig ist, einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1422), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362), und der Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 2 Abs. 1 Nr. 8 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Erlaubnisse nach § 11 Abs. 2 des Vorläufigen Biergesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 2 Abs. 1 Nr. 9 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 sowie die Überwachung und das Monitoring nach § 5 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben der zuständigen Behörde und der zuständigen Stelle nach dem Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289), den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit nicht nach § 4 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 2 Abs. 1 Nr. 11 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben nach § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Bezug auf Lebensmittel.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 2 Abs. 1 Nr. 12 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	Aufgaben nach dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 4 Nrn. 5 und 6 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4		Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein":			
														Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	<p>Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 18 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27).</p> <p>Erläuterungen zu den Zuständigkeiten: Die genannten Landkreise sind zuständig außerhalb ihrer Gebiete im niedersächsischen Küstengewässer bis zur Basislinie. Die westlichen und östlichen Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche sind in Satz 2 konkretisiert.</p>						Landkreise Aurich, Friesland und Wittmund	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ZustVO- Verbraucherschutz	Verbraucherschutz	<p>Überwachung der eingestufteten Erzeugungs- und Umsetzungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58).</p> <p>Erläuterungen zu den Zuständigkeiten: Die genannten Landkreise sind zuständig außerhalb ihrer Gebiete im niedersächsischen Küstengewässer bis zur Basislinie. Die westlichen und östlichen Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche sind in Satz 2 konkretisiert.</p>						Landkreise Aurich, Friesland und Wittmund	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 3 ZustVO- Verbraucherschutz	Ernährungssicherstellung und -vorsorge	<p>Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen</p> <p>Ergänzende Erläuterung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung: Die Übertragung an die Städte Cuxhaven und Hildesheim erfolgte mit Inkrafttreten der ZustVO-Verbraucherschutz (zum 15.03.2024). Die Landkreise und kreisfreien Städte nahmen diese Aufgabe bereits aufgrund vorheriger Zuständigkeitsregelungen (z.B. § 1 Nr. 9 AllgZustVO-Kom in der bis zum 14.03.2024 geltenden Fassung) wahr. Die Übertragung an die Städte Hildesheim und Cuxhaven erfolgte auf Anregung der AG KSV, da diese beiden Städte untere Katastrophenschutzbehörden sind und bereits verschiedene Aufgaben im Rahmen der Notfallvorsorge innehaben.</p>	x	x				Städte Cuxhaven und Hildesheim	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Frage 3 Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4 Aufgaben übertragen am	Frage 5 Wenn befristet:		Frage 6 Falls Spalte N "Nein":						
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom	Tierschutz	Durchführung des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Aufgaben nach a) § 4 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 11 Abs. 5 und 7 in Bezug auf Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 11a Abs. 4 Sätze 1 bis 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 3 in Bezug auf die ausgenommenen Aufgaben, § 16a Abs. 1 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und § 16a Abs. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes und den nach § 8 Abs. 5 und 6, § 8a Abs. 4 und § 15 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, b) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, § 23 Abs. 3 und 5, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, §§ 26, 31 bis 41 und 43 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), c) §§ 1 und 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570), d) § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96), e) § 17 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), in Bezug auf die Anerkennung eines Lehrgangs für den Erwerb der Sachkunde, f) Artikel 13 Abs. 3 und 4 und Artikel 21 Abs. 2 und 7 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Nr. 10a AllgZustVO-Kom	Tierschutz	Aufgaben der zuständigen Behörden nach § 3 Abs. 1 und 3 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErzHaVerbG) vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und die Überwachung der Einhaltung des Verbotes nach § 4 TierErzHaVerbG.	x	x					15.10.2018	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-NPOG	Tierseuchenrecht	Aufgaben nach der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 1 Nr. 13 ZustVO-NPOG	Tierarzneimittelwesen	Überwachung nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (Abl. EU Nr. L 4 S. 43; 2019 Nr. L 163 S. 112; 2020 Nr. L 326 S. 15; 2021 Nr. L 241 S. 17; 2022 Nr. L 151 S. 74), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 (Abl. EU Nr. L 180 S. 3), auch in Verbindung mit § 35 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG a) von Betrieben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels, soweit diese weder unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 ApBetrO fallen noch tierärztliche Hausapotheken sind, und b) von Personen, die Tierarzneimittel, veterinärmedizinische Produkte oder Arzneimittel nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3a AMG bei Tieren anwenden, mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten.	x	x					01.01.2022	Nein		Ja					
§ 2 Abs. 1 Nr. 13a ZustVO-NPOG	Tierarzneimittelwesen	Entgegennahme von Mitteilungen nach den §§ 54 und 55 Abs. 1 und 2 TAMG, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 56 Abs. 1 und 5 und § 57 Abs. 3 und 4 TAMG sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung und die Überwachung der Einhaltung der nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 TAMG bestehenden Aufzeichnungspflicht nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG,	x	x					01.01.2022	Nein		Ja					

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 2 Abs. 1 Nr. 14 ZustVO-NPOG	Tierschutz	Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Satz 1 der Gefahrtier-Verordnung vom 5. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 124),	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 Nr. 17 ZustVO-NPOG	Tierseuchenrecht	Aufgaben nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I S. 2229).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Abs. 1 i.V.m Nr. 3.11 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) ZuStVO-Wirtschaft	Verbraucherschutz	Aufgaben nach dem Preisangabengesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 296 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 43 Abs. 1 NWaldLG	Wald	Aufgaben der Waldbehörden und der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes. Besonderheit bei der Zuständigkeit der Region Hannover: Ausnahmen sind in § 161 Nr. 13 NKomVG bestimmt.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 13 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 43 Abs. 2 NWaldLG	Wald	Aufgaben der Feld- und Forstordnungsbehörden.			x	x	x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 14 Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes	Wald	Aufgaben der Gründungsbehörde und der Aufsichtsbehörde.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 13 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 36 Abs. 1 Satz 1 NJagdG	Jagd	Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 36 Abs. 1 Satz 3 NJagdG	Jagd	Zuständige Behörde nach § 34 Bundesjagdgesetz für Ersatz von Wild- und Jagdschäden					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§§ 55, 56 Nds. FischG	Fischerei	Aufgaben der Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern					x		01.02.1978	Nein		Ja						
§ 59 Nds. FischG	Fischerei	Ausstellung eines Fischereischeins					x		01.02.1978	Nein		Ja						
§ 10 Abs. 3 Nds. FischG	Fischerei	Verfügungen zum Betretensverbot oder Befahrensverbot bestimmter Grundstücke und Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts					x		01.02.1978	Nein		Ja						
§ 20 Nds. FischG	Fischerei	Verordnungen zum Angliedern eines Fischereibezirks an Nebengewässer	x	x	x				01.02.1978	Nein		Ja						
§ 21 Abs. 1 Nds. FischG	Fischerei	Genehmigung von Pachtverträgen in einem Fischereibeizirk	x	x	x				01.02.1978	Nein		Ja						
§ 37 Abs. 2 Nds. FischG	Fischerei	Aufsichtsbehörde der Fischereigenossenschaft	x	x	x				01.02.1978	Nein		Ja						
§§ 41 bis 43 sowie 48 und 49 Nds. FischG	Fischerei	Aufgaben zum Schutz der Fischbestände und der natürlichen Lebensgemeinschaften sowie zum Schutz der Fischerei	x	x	x				01.02.1978	Nein		Ja						
§ 54 Abs. 1 Nds. FischG	Fischerei	Anerkennung einer Vereinigung von Sportfischern	x	x	x				01.02.1978	Nein		Ja						
§ 41 LwKG	Landwirtschaftliches Bodenrecht	Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), und dem Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) durch einen besonderen Ausschuss (Grundstücksverkehrsausschuss). Weitere Erläuterungen zu den Zuständigkeiten: Die laufenden Geschäfte des Ausschusses nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune wahr.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Frage 4	Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 18 Abs. 1 Satz 3 NROG	Raumordnung	Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden. Darunter fallen die Durchführung von Raumordnungsverfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und von Zielabweichungsverfahren nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die weder mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogrammen noch mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen Landes-Raumordnungsprogramm vereinbar sind, nach Abs. 3 Satz 1 und 3 NROG. Besonderheit bei der Zuständigkeit: Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist unteren Landesplanungsbehörde für die verbandsangehörigen kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (§ 18 Abs. 2 NROG i.V.m. § 2 Gesetz über den Regionalverband Großraum Braunschweig).	x	x					01.04.1966	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 Satz 3 AGTierGesG	Tierseuchenrecht	Behördlichen Aufgaben 1. nach diesem Gesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), 2. nach den nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Verordnungen, 3. nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), und 4. nach den unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/429, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen der Zuständigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 AG TierGesG sind in der ZustVO-Tier geregelt.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 1 Satz 1 Nds. AG TierNebG	Tierseuchenrecht	Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG.	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 4 Nr. 12 AllgZustVO-Kom	Zivilrecht	Aufgaben nach §§ 558c, 558d Bürgerlichen Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) (BGB) betreffend die Erstellung von Mietspiegeln.					x		24.12.2022	Nein		Ja				
§ 4 Nr. 12 AllgZustVO-Kom	Zivilrecht	Aufgaben nach §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB betreffend Fundsachen.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AllgZustVO-Kom	Wohnungseigentumsrecht	Aufgaben der Baubehörde nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) betreffend die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung. Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise.	x				x		24.12.2022	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.1.4	Chemikalienrecht	Aufgaben nach den §§ 21 und 23 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313), auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen sowie EG- und EU-Verordnungen im Sinne des § 21 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes.	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 15 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.2.2	Arbeitsschutz	Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung von Biozid-Produkten gem. § 15c Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5			Frage 6					
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:			Falls Spalte N "Nein":				
												Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel		
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.2.5	Arbeitsschutz	Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung von Begasungen nach § 25d Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.2.6	Arbeitsschutz	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung einer Begasung nach § 15d Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.2.7	Arbeitsschutz	Erteilung des Befähigungsscheines und Verlängerung nach § 15d Abs. 4 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.2.8	Arbeitsschutz	Verlangen der Vorlage einer Niederschrift über die Begasung nach § 15e Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.3.1	Chemikalienrecht	Erlaubnisse nach den §§ 6 und 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x				Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 15 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 3.5.8.1	Chemikalienrecht	Überwachungsaufgaben nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274,3291).	x	x					Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1 a)	Immissionsschutzrecht	Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), diese betreffend bestimmte Aufgaben für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und weitere nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.	x	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 14 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.1.1	Immissionsschutzrecht	Entschädigung des Vermögensnachteils nach § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873). Besonderheit bei der Zuständigkeit: In bestimmten Fällen sind das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig.	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.1.8	Immissionsschutzrecht	Aufstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).	x	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.1.10	Immissionsschutzrecht	Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten für Ballungsräume nach § 47c Abs. 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.1.13	Immissionsschutzrecht	Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten für Ballungsräume, für Hauptverkehrsstraßen sowie für Großflughäfen nach § 47d Abs. 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja							
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.5.1	Immissionsschutzrecht	Verlangen von Nachweisen nach § 3 Abs 4 Satz 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739).	x	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 14 NKomVG)	23.11.2012	Nein		Ja							

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 4		Frage 5		Frage 6				
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Befristung	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 NFAG	Falls Spalte N "Nein":				
													Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.5.3	Immissionsschutzrecht	Überwachungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739).	x	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 14 NKomVG)	23.11.2012	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.10	Immissionsschutzrecht	Aufgaben nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266). Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen.	x	x	x		x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.15.4	Immissionsschutzrecht	Überwachung des Betriebes von Maschinen und Geräte nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 52 BImSchG.					x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.15.5	Immissionsschutzrecht	Zulassung von Ausnahmen, etc. für den Betrieb von Müllsammelfahrzeugen und rollbaren Müllbehältern nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 52 BImSchG. Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind die unteren Abfallbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg) für den Betrieb von Müllsammelfahrzeugen und rollbaren Müllbehältern, wenn der Landkreis oder eine kommunale Anstalt in seiner Trägerschaft oder ein Zweckverband oder eine kommunale Anstalt unter Beteiligung des Landkreises für die transportierten Abfälle entsorgungspflichtige Körperschaft ist, im Übrigen die Gemeinden.					x	Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.17	Immissionschutzrecht	Zulassung von Verkehr mit Fahrzeugen gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG betroffen sind.	x	x	x	x			04.11.2009	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.13	Immissionschutzrecht	Darstellung von Maßnahmen in Gebieten und Ballungsräumen bei Überschreitung von Zielwerten nach § 22 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.16	Immissionschutzrecht	Erhalten der bestmöglichen Luftqualität nach § 26 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.17	Immissionschutzrecht	Erstellen von Luftreinhalteplänen und Ausarbeitung eines integrierten Luftreinhalteplan nach § 27 Abs. 1 und 4 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja					
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.18	Immissionschutzrecht	Erstellen von Plänen für kurzfristige Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja					

Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Zuständige kommunale Ebene					Aufgaben übertragen am	Frage 5		Frage 6					
			Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Gemeinde		Weitere	Wenn befristet:	Verlängerung	Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Falls Spalte N "Nein": Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.22	Immissionschutzrecht	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fristverlängerungen und Ausnahmen sowie über Luftreinhaltepläne nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.26	Immissionschutzrecht	Zugänglichmachen der Ergebnisse von Untersuchungen und Plänen, etc. nach § 30 Abs. 5 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.1.18.30	Immissionschutzrecht	Meldung von ergriffenen Maßnahmen nach § 32 Abs. 3 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Besonderheit bei der Zuständigkeit: In bestimmten Fällen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.	x	x	x	x			23.11.2012	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.3	Immissionschutzrecht	Überwachungsaufgaben nach dem Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), diese betreffend bestimmte Aufgaben für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und weitere nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.6	Immissionschutzrecht	Überwachung der Berichterstattung durch die Betreiber und Prüfung der Qualität der Daten nach Artikel 5 und 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Verordnung Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in bestimmten Betriebseinrichtungen.	x	x	x				Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja				
§ 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, Anlage Nr. 8.8.4	Immissionschutzrecht	Festsetzung erstattungsfähiger Aufwendungen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550). Besonderheit bei der Zuständigkeit der Gemeinden: Zuständig sind Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen.	x	x	x		x		04.11.2009	Nein		Ja				
§ 42 Abs. 1 NAbfG (iVm § 41 Abs. 2 NAbfG)	Abfallwirtschaft	Aufgaben der unteren Abfallbehörde aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallverbringungsgesetz, Batteriegesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Verpackungsgesetz, den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, dem NAbfG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen als Regelzuständigkeit, soweit diese Aufgabe aufgrund der ZustVO-Abfall nicht dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberste Abfallbehörde (§ 2), der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) als Zentrale Stelle für Sonderabfälle (§ 3), den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern (§ 4), dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (§ 5) oder dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (§ 7) übertragen worden ist und soweit nicht die öffentlichen Entsorgungsträger im eigenen Wirkungskreis (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NAbfG) zuständig sind und soweit diese Aufgabe nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht einer Bundesbehörde/anderen Stelle (zum Beispiel Umweltbundesamt, Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) übertragen worden ist.	x	x				Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg; Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 6 Abs. 1 ZustVO-Abfall)	01.11.1994	Nein		Ja				

Frage 3			Zuständige kommunale Ebene					Frage 4			Frage 5		Frage 6				
Zuständigkeitszuweisung	Sachgebiet	Aufgaben, ggf. ergänzende Bemerkungen	Landkreis	kreisfreie Stadt	große selbständige Stadt	selbständige Gemeinde	Weitere	Aufgaben übertragen am	Befristung	Verlängerung	Wenn befristet:		Falls Spalte N "Nein":				
											Zuweisungen an die Kommunen erfolgen ausschließlich nach § 12 N FAG	Rechtsgrundlage für die Zuweisung	Höhe der aktuellen jährlichen Zuweisung (Angabe für das Haushaltsjahr 2024)	davon Bundesmittel	falls vorhanden: zusätzliche Einmalleistung 2024	davon Bundesmittel	
§ 9 Abs. 2 NBodSchG (iVm § 10 Abs. 1 NBodSchG)	Bodenschutzrecht	Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz, des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, soweit diese Aufgabe aufgrund der ZustVO-Abfall nicht anderen Behörden übertragen worden ist oder in den oben genannten Gesetzen eine andere Behörde zuständig ist.	x	x			Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg; Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 12 NKomVG)	01.03.1999	Nein		Ja						
§ 127 Abs. 2 Satz 1 NWG	Wasserwirtschaft	Aufgaben der unteren Wasserbehörde (Vollzug der Vorschriften der Europäischen Union über die Bewirtschaftung der Gewässer und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, insbesondere des WHG und des NWG) Besonderheit bei der Zuständigkeit der Region Hannover: Ausnahmen sind in § 161 Nr. 10 Buchst. a) und b) NKomVG bestimmt.	x	x	x		Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 10 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 1 ZustVO-Wasser	Wasserwirtschaft	Entscheidungen über Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen in Küstengewässer.	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 2 Abs. 2 ZustVO-Wasser	Wassersicherstellung	Aufgaben nach dem Wassersicherstellungsgesetz, insbes. Entscheidung über die Leistungspflicht nach § 5 Abs. 1, Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Anlagen nach § 8 Satz 1, Überwachung der Einhaltung der Instandhaltungspflichten nach § 9 Abs. 1, Entgegennahme von Anzeigen und Untersagung wesentlicher Änderungen nach § 9 Abs. 2, Leistung von Aufwendungsersatz nach § 10 Abs. 1 Satz 2, Festsetzung einer Entschädigung nach § 19 Abs. 3 und Festsetzung eines Härteausgleichs nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3. Zuständig sind die unteren Wasserbehörden im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG.	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 3 ZustVO-Wasser	Wasserwirtschaft	Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 WHG.				x		Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 30 Abs. 2 Satz 1 NDG	Deichrecht	Aufgaben der unteren Deichbehörden nach § 30a Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).	x	x	x		Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 9 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Nds. AG AbwAG	Abwasserabgabe	Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG). Zuständig sind unter anderem die unteren Wasserbehörden im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG.	x	x	x			Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 1 Nds. AGWVG	Verbandsaufsicht	Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG).	x	x	x		Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 9 NKomVG)	Vor dem 01.01.2006	Nein		Ja						
§ 31 Abs. 1 NNatSchG	Naturschutz	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden im Sinne des § 32 Abs. 1 NNatSchG. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit: Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde einer großen selbständigen Stadt übertragen. Davon wurde für die Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen Gebrauch gemacht. Ergänzende Erläuterungen zur Zuständigkeit der Region Hannover: Die Aufgaben "gesetzlich geschützte Biotop" und "Naturdenkmäler" wurden von der Region Hannover auf die Städte Garbsen, Laatzen, Springe und Wunstorf übertragen (§ 164 Abs. 4 NKomVG).	x	x			Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet (§ 161 Nr. 3 NKomVG)	01.01.2005	Nein		Nein	1. § 4 Abs. 6 NFVG (Ausgleich der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben) 2. § 4 Abs. 7 NFVG (Ausgleich der im Zuge der Umsetzung des "Nds. Weges" neu zugewiesenen Aufgaben)	1. 3.350.000 € 2. 4.900.000 €				